

Ein missglückter Sprengungsversuch eines Schulmeisters im XVIII. Jahrhundert

Autor(en): **Schneider, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **1 (1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-176435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reisende den Stein zu erkennen; zu ihm gelangt selten ein Wanderer, und weil man ihn nicht recht kennt, erzählt man unrichtiges von ihm; so kann man hören, er sei zum Andenken an den ermordeten General von Erlach errichtet worden. Schnell rankt sich die Sage um das, was nicht vor aller Augen ist.

Von den beiden Denksteinen ist der eine zerstört, der andere vergessen; unvergänglicher aber als Erz und Stein bleibt im Herzen des dankbaren Volkes die Erinnerung an den grossen heimatlichen Sänger.

Ein missglückter Sprengungsversuch eines Schulmeisters im XVIII. Jahrhundert.

Von Dr. Ernst Schneider.

Im demokratischen XIX. Jahrhundert haben sich die Gemeinden das Recht der Lehrerwahl gesichert; sie wollen auch das Recht besitzen, sich der Erzieher, die ihr Zutrauen vollkommen eingebüsst haben, zu entledigen. In der alten Schule stand prinzipiell die Lehrerwahl der Obrigkeit zu. Sie liess sie, nach Vorschrift der Schulordnungen, durch die Schulaufsichtsorgane vornehmen. Die Kandidaten wurden vom Pfarrer geprüft und dem Amtmann zur Bestätigung vorgeschlagen. In welcher strenger und prompter Weise die Gnädigen Herren ihren Rechten Nachachtung verschafften, zeigt folgender Sprengungsversuch, den wir nach den noch vorhandenen Quellen (Ratsmanuale) darstellen.

Am 9. November 1780 gelangte vor MeGHH die Räte ein Schreiben des Amtmanns zu Buchsee wegen einiger „Vorgesetzten und Partikularen von Moosseedorf, welche ihren Schulmeister Rychner ausstoßen wollen“. Nachdem der Rat von diesen den Gegenbericht abgefordert hatte und der Fall von den Herren Heimlichen erdauert worden war, übermachte er am 22. Dez. dem Amtmann zu Buchsee folgendes Schreiben und Urteil:

„Auf welche freche und sträfliche Weise die Vorgesetzten der Gemeinde Moosseedorf, insonderheit aber der Ammann Käch und Kirchmeier Holzer den neuerwählten Schulmeister Rychner von seinem wirklich angetretenen Dienst zu verstoßen getrachtet und den alten, wegen seiner schlechten Aufführung verabschiedete Schulmeister Häberli

eigengwältig wieder einzusetzen, ein solches vernehmen MeGHH aus der von Euch deßhalb getanen Anzeige. — Da nun MeGHH nach Erdauring der von der Gemeinde wider den neuen Schulmeister gemachten Einwendungen und Eueres darüber eingelangten Gegenberichts solche nicht von der geringsten Erheblichkeit finden, so werdet Ihr solchen ohne anders in seinen Dienst einsetzen und die Hausväter anhalten, ihre Kinder fleißig in die Schulen zu schicken. — Wann MeGHH ferner das ungebührliche Betragen der Gemeinde in dieser Sache ungeahndet nicht hingehen lassen können, so werdet Ihr an einem Audienztag die sämtlichen Vorgesetzten vor Euch bescheiden, denenselben in Gegenwart des H. Pfarrers dieses Schreiben ablesen lassen, ihnen solches verweislich vorhalten, das darob geschöpfte Oberkeitliche Missfallen ernstlich bezeugen und sie zu der schuldigen Gebühr und Ehrerbietung anmahnen, den Ammann Käch und Kirchmeier Holzer aber zu Bezahlung aller daherigen Kosten anhalten, und da erwähnter Ammann und Kirchmeier wegen ihres hiebei bezeugten sträflichen Betragens auch eine mehrere Strafe als übrige Vorgesetzte verdienen, so haben MeGHH, so viel den Ammann Käch als einen Beamteten der Herrschaft Moosseedorf betrifft, solche dem dortigen Hrn. Herrschaftsherrn überlassen, in Ansehen des Kirchmeiers Holzer aber, diese mehrere Strafe dahin bestimmt, daß er zu Buchsee für zweimal 24 Stund in Gefangenschaft gesetzt werden solle.“

Der Bestrafung des Ammanns Käch wegen machte der Herrschaftsherr nun geltend, dass dieser „vorzüglich als Chorrichter zu Buchsee wider seine Pflicht gehandelt.“ Somit stand die Jurisdiktion den Gnädigen Herren zu. Diese haben am 3. Januar 1781 „also erkennt“, dass Käch „wegen seiner strafbaren Aufführung in bekanntem Schuldienstgeschäft zu Moosseedorf von seiner Chorrichterstelle entsetzt sein und gleich dem Kirchmeier Holzer für zwei mal 24 Stund im Schloß Buchsee in Gefangenschaft gesetzt werden solle.“

Neben dem Urteilsschreiben vom 22. Dezember 1780 erhielt der Amtmann zu Buchsee noch folgenden Auftrag: „MeGHH finden nötig, in diesem besonderen Schreiben Euch andurch den befelchlichen Auftrag zu erteilen, durch den H. Pfarrer des Orts ein wachsames Auge wegen der von der Gemeinde vorschützenden Inkapazität des neuen Schulmeisters über diese Schule halten zu lassen, damit, falls die Sache sich so befinden sollte, der Schulmeister Rychner dieses Diensts wieder entlassen und solcher mit einem anderwärtigen tüchtigen Mann versehen

werden könne. Es soll aber der H. Pfarrer nicht weniger auch darauf achten, daß die Elteren ihre Kinder zu fleißiger Besuchung der Schule anhalten.“

Der neu eingerichtete Kirchensaal im historischen Museum zu Bern.

Von Dr. J. Stammer in Bern.

Das historische Museum in Bern hat seit seinem Anfange im ehemaligen naturhistorischen Museum, 1882, und seiner Installation in seinem eigenen stattlichen Heim auf dem Kirchenfelde, 1894, beständig Zuwachs an interessanten Gegenständen erhalten und ist mit der Zeit eine reiche Sammlung geworden.

Die Direktion war jeweilen bemüht, die Gegenstände gleicher Gattung zusammenzustellen und den Augen der Besucher sichtbar zu machen. Es war aber nicht möglich, den für jede Gattung nach und nach nötig werdenden Raum vorauszusehen und die erforderlichen Schränke bereit zu halten. Darum musste die Aufstellung eines grossen Teiles lange eine provisorische bleiben. Nachdem aber die Zahl der Schaustücke eine sehr ansehnliche geworden und die vorhandenen Räume sich angefüllt hatten, musste eine neue Ordnung vorgenommen werden.

Die reiche archäologische Sammlung war längst durch die Bemühungen des Herrn Dr. Edmund von Fellenberg selig in den Sälen rechts (westlich) von der Eingangshalle geordnet untergebracht. Die ethnographische Sammlung, welcher die östlichen Säle des Parterres angewiesen worden, hat im Jahre 1904 unter der Leitung von Herrn Dr. Zeller eine nicht unbedeutende Vermehrung und sehr übersichtliche Aufstellung gefunden. Im Tiefparterre sind die kostbare Münz- und Medallensammlung, sowie die alten Zimmer installiert. Nun waren auch die übrigen schweizerischen und speziell bernischen Gegenstände, für welche die Anstalt in erster Linie gegründet worden, in angemessener Weise zusammen- und aufzustellen.

Den Grundstock der Sammlung bilden die alten Kirchenparamente, die berühmten Teppiche und die burgundischen Beutestücke. Diese waren in die zwei grossen, im ersten Stocke rechts und links von der